

VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

PRÄAMBEL

Um einen konstruktiven Austausch zwischen Befürwortern und Kritikern des Projektes Stuttgart 21 und Neubaustrecke Wendlingen - Ulm zu ermöglichen, erfolgen Schlichtungssitzungen unter Leitung von Herrn Dr. Heiner Geißler. Im Rahmen der Schlichtungsgespräche sollen die Parteien Einblick in die geologischen Gutachten der Vorhaben Stuttgart 21 und Neubaustrecke Wendlingen – Ulm erhalten, soweit diese noch nicht veröffentlicht sind.

Der Unterzeichnende

Name: _____
 Funktion: _____
 Straße: _____
 Ort: _____
 Telefonnummer: _____

verpflichtet sich, gegenüber

- **der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften, insbesondere**
 - **der DB Mobility Logistics Aktiengesellschaft,**
 - **der DB Netz Aktiengesellschaft,**
 - **der DB Station&Service Aktiengesellschaft**
 - **der DB Energie GmbH,**
 - **der ProjektBau GmbH,**
 - **der DB Fernverkehr Aktiengesellschaft,**
 - **der DB Regio Aktiengesellschaft,**
 - **der DB Schenker Rail Deutschland Aktiengesellschaft**
und
 - **der DB Services Immobilien GmbH**

(zusammen nachfolgend auch „DB“ genannt) zur Vertraulichkeit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

§ 1

VERTRAULICHKEITSGRUNDSATZ

- (1) Der Unterzeichnende verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit den im Datenraum eingesehenen Gutachten direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form erlangten technischen und kommerziellen Daten, Zeichnungen, Pläne, Analysen, Strategien, Aspekte der Geschäftstätigkeit, Unterlagen, Erkenntnisse, Erfahrungen, sonstiges Know-how und alle sonstigen Informationen (in dieser Erklärung: „In-

formationen“) streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der in dieser Erklärung beschriebenen Zusammenarbeit zu verwenden.

- (2) Der Unterzeichnende wird insbesondere
- (a) die Informationen nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen;
 - (b) gegenüber Dritten weder das generelle Wissen über dieses Projekt noch Informationen über den Stand der Gespräche und Verhandlungen oder über die Bedingungen und Vereinbarungen offenlegen oder sonst wie zugänglich machen;
 - (c) angemessene Vorkehrungen treffen um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden;
 - (d) die Informationen nicht kopieren, reproduzieren, in irgendeiner Form für eigene (kommerzielle) Zwecke verwenden oder der Kontrolle der DB zu entziehen.

Dritter sind hierbei auch die Befürworter und Kritiker des Projektes Stuttgart 21 sowie der Schlichter.

- (3) Der Unterzeichnende ist berechtigt Aufzeichnungen von aggregierten Ergebnissen, die zur Erläuterung der Plausibilität und Darstellung der wesentlichen Ergebnisse notwendig sind, anzufertigen. Er ist nicht berechtigt, Aufzeichnungen von Detailinformationen oder -ergebnisse anzufertigen, da diese aufgrund der laufenden und noch bevorstehenden Vergabeprozesse zu Nachteilen für die Bahn und Finanzierungsgeber führen könnten. Bevor der Unterzeichnende die Aufzeichnungen außerhalb des Datenraums verwenden darf, werden diese von der DB geprüft. Die DB ist berechtigt, Aufzeichnungen, die Detailinformationen oder -ergebnisse enthalten, zu löschen bzw. nicht an den Unterzeichnenden herauszugeben.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht. Im Zweifelsfalle ist von der Vertraulichkeit einer Information auszugehen.
- (5) Der Unterzeichnende verpflichtet sich keine Kopien dieser Unterlagen zu fertigen und die Unterlagen bzw. deren Inhalt nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 2

Erklärung

Der Unterzeichnende erklärt, dass er nicht

- Bieter oder Bewerber in Vergaben im Zusammenhang mit den Projekten Stuttgart 21 und Neubaustrecke Wendlingen – Ulm (im Folgenden: Bieter oder Bewerber) ist und auch dieses für die Zukunft nicht beabsichtigt,
- einen Bieter oder Bewerber berät oder sonst unterstützt oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertritt,
- nicht für ein Unternehmen tätig bzw. bei einem Unternehmen beschäftigt ist, das mit einem Bieter oder Bewerber oder einem Unternehmen, das einen Bieter oder Bewerber vertritt, im Sinne § 18 AktG (gesellschaftsrechtlich verbunden / verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Organen des Bieters) verbunden ist und
- nicht bei einem Bieter oder Bewerber als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig ist.

§ 3**AUSNAHMEN VON DER VERTRAULICHKEIT**

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit diese schriftlich durch die DB ausdrücklich freigegeben werden.
- (2) Sofern sich der Unterzeichnende auf diesen Ausnahmebestand beruft, ist er vor Bekanntmachung einer Information an Dritte dafür beweispflichtig. Der Beweis ist schriftlich gegenüber der DB zu führen.

§ 4**BERICHT DES UNTERZEICHNENDEN IM RAHMEN DER SCHLICHTUNG**

- (1) Der Unterzeichner berichtet der Schlichtungsrunde in Form von aggregierten Ergebnissen, die zur Erläuterung der Plausibilität und Darstellung der wesentlichen Ergebnisse notwendig sind. Es werden keine Detailinformationen oder -ergebnisse genannt oder dargestellt, da diese aufgrund der laufenden und noch bevorstehenden Vergabeprozesse zu Nachteilen für die Bahn und Finanzierungsgeber führen könnten.
- (2) Die Detailtiefe der Darstellung wird der Unterzeichner vorab mit dem von der DB benannten Ansprechpartner abstimmen.

§ 5**EINRÄUMUNG VON RECHTEN**

- (1) Sämtliche zugänglich gemachten Informationen bleiben unabhängig von der Art ihrer Verkörperung das geistige und juristische Eigentum der DB.
- (2) Ungeachtet ob für die jeweiligen Informationen Schutzrechte bestehen, werden durch diese Vereinbarung oder durch die Übermittlung von Informationen, keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an Patenten, an unter gewerbliche Schutzrechte fallendes Eigentum oder an Know-how eingeräumt.

§ 6**VERTRAGSSTRAFE/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE**

- (1) Für den Fall, dass der Unterzeichnende diese Vertraulichkeitspflichten verletzt, verpflichtet er sich, an die DB eine Strafe in Höhe von 500.000,- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf erstes Anfordern zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der Strafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die DB unberührt. Die Strafe wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 7

DOKUMENTATION

Die DB dokumentiert die Unterlagen, die im Datenraum bereitgestellt werden.

§ 8

DATENRAUM / ANSPRECHPARTNER DB

Der Datenraum wird bei der
DB Netz Aktiengesellschaft
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

eingerrichtet.

Ansprechpartner für die DB im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitserklärung ist

DB Netz Aktiengesellschaft
Herr Dipl.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED]
60486 Frankfurt am Main
Tel. 069 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@deutschebahn.com

§ 9

LAUFZEIT

Diese Erklärung ist nicht widerrufbar und gilt für die Dauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

Frankfurt, _____.2010

Name